



Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Per E-Mail an: begutachtung@parlament.gv.at

Aktenzahl	Ihre Nachricht vom	Posteingangs-Nr.	Postausgangs-Nr.	Name	DW	Datum
--	--	--	2019-145	Leeb/Winter	--	08.01.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (WebZugänglichkeits-Gesetz – WZG) erlassen wird (BMDW-61.002/0009-III/4/2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf den publizierten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (WebZugänglichkeits-Gesetz – WZG) erlassen wird und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zu § 8:

Aus Sicht der E-Control trifft die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereits hinreichende datenschutzrechtliche Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Anwendungsbereiches des WZG.

Der § 8 WZG erscheint in der gegenständlichen Form ungeeignet eine klare Regelung der Datenschutzaspekte im Zusammenhang mit Web-Zugänglichkeit zu schaffen und sollte zurückgenommen bzw. grundlegend überarbeitet werden.

Im Detail:

Die Gründe für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sind in Art. 6 und 9 DSGVO dargelegt. Insoweit keine zusätzliche gesetzliche Ermächtigung für die Datenverarbeitung intendiert ist, sollte eine nationale Regelung mit gleichem Inhalt wie Art. 6 Abs. 1 lit. c bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO nicht erlassen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des WZG gänzlich dem Anwendungsbereich der DSGVO unterliegt. Vorgaben für die Verarbeitung, wozu auch die Speicherung personenbezogener Daten gehört, hat daher nach geltendem Recht ohnehin den Regelungen der DSGVO sowie dem Datenschutzgesetz zu folgen. Die in Abs. 3 vorgenommene Regelung zur Speicherung ist somit in ihrem Gehalt unklar.

Eine allgemeine Pflicht zur dauerhaften Speicherung personenbezogener Daten erscheint überschießend. Daten sind gemäß Art. 5 Abs. 1 lit e DSGVO nur so lange zu speichern, wie es für die die jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Die Einschränkung der dauerhaften Speicherpflicht auf „erforderliche personenbezogene Daten“ ist irreführend, da keine nähere Bestimmung „erforderlicher Daten“ vorhanden ist.

Das Recht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin eine Löschung der Daten anzuordnen bzw. in „Daten, die mit den Aufgaben in Zusammenhang stehen“ jederzeit Einsicht zu nehmen und die Datenverarbeitungseinrichtungen zu kontrollieren befindet sich in einem Spannungsverhältnis mit Datensicherheitsbestimmungen nach denen der Schutz der Daten vom jeweiligen Verantwortlichen zu gewährleisten ist (Art. 32 DSGVO). Vor dem Hintergrund der verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben sollte eine klare Regelung geschaffen werden, welche die bestehenden Unabhängigkeitserfordernisse von Behörden wie der E-Control (§ 5 E-ControlG) berücksichtigt.

Gemäß Art. 13 f DSGVO ist der jeweilige Verantwortliche zur Information der Betroffenen über die Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet. Eine gleichlautende Regelung im WZG erscheint redundant. Dies gilt in gleicher Weise für die Verpflichtung der jeweiligen Stellen, ihrer Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihrer Auftragsverarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses.



Mit freundlichen Grüßen
Energie-Control Austria

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Urbantschitsch', written in a cursive style.

Dr. Wolfgang Urbantschitsch
Vorstandsmitglied

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Eigenbauer', written in a cursive style.

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

